

Verfahren zum langfristigen Heilmittelbedarf vereinfacht

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat das Verfahren zum langfristigen Heilmittelbedarf vereinfacht. Die geänderte Richtlinie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. (https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1283/HeilM-RL_2016-05-19_iK-2017-01-01.pdf)

Ab diesem Datum ist das Verfahren in einem neuen Paragraphen 8a der Heilmittel-Richtlinie festgeschrieben. Damit wurden gleichzeitig die mit dem Versorgungsstärkungsgesetz der gesetzlichen Krankenversicherung getroffenen Änderungen im Paragraf 32 Absatz 1a des Fünften Sozialgesetzbuches umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde die Liste der Diagnosen, die einen langfristigen Heilmittelbedarf begründen, in die Heilmittel-Richtlinie integriert und ergänzt.

Die entsprechende geänderte Patienteninformation finden sie hier:

https://www.g-ba.de/downloads/17-98-3382/2016-12-05_G-BA_Patienteninformation_langfristiger%20Heilmittelbedarf_bf.pdf